

Ruhezeiten im Arbeitsrecht

Arbeitnehmer haben nicht nur Anspruch auf Bezahlung, sondern auch auf ausreichende Erholung. Das Gesetz sieht daher Mindestruhezeiten vor – sowohl täglich als auch wöchentlich und an Feiertagen. Für Arbeitgeber ist es wichtig zu wissen, welche Grenzen gelten und wann Ausnahmen möglich sind.

Tägliche Ruhezeit:

Nach Ende der Tagesarbeitszeit steht jedem Arbeitnehmer eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu. Diese darf nicht unterbrochen werden – geschieht dies dennoch, beginnt die Ruhezeit von Neuem. Durch Kollektivvertrag kann die tägliche Ruhezeit auf bis zu acht Stunden verkürzt werden. Eine solche Verkürzung muss allerdings innerhalb von zehn Kalendertagen durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit ausgeglichen werden. Bei einer Verkürzung auf unter zehn Stunden muss der Kollektivvertrag zusätzliche Erholungsmaßnahmen vorsehen.

Wochenendruhe und Wochenruhe:

Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine ununterbrochene wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden, in die der Sonntag fallen muss. Die Wochenendruhe beginnt in der Regel spätestens am Samstag um 13 Uhr. Arbeit während dieser Zeit ist nur unter bestimmten gesetzlichen Ausnahmen zulässig. Wer am Wochenende arbeitet, hat Anspruch auf eine Ersatzruhe in der darauffolgenden Arbeitswoche.

Feiertagsruhe:

An gesetzlichen Feiertagen gebührt dem Arbeitnehmer eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden. Fällt ein Feiertag auf einen Tag, an dem der Arbeitnehmer ohnehin nicht arbeiten müsste, besteht kein Anspruch auf eine Verringerung der Arbeitszeit an einem anderen Tag.

Wichtig zu wissen:

Die tägliche Ruhezeit ist nicht Teil der wöchentlichen Ruhezeit, sondern kommt zu dieser hinzu. Das bedeutet: Vor der Wochenendruhe muss zuerst die tägliche Ruhezeit von elf Stunden eingehalten werden.

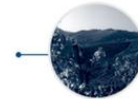
**RECHTSINFOS für Unternehmen - DR. ROLAND WEINRAUCH, LL.M. (NYU) –
WEINRAUCH RECHTSANWÄLTE GmbH**

Für sämtliche arbeitsrechtliche Fragen steht Ihnen das Team der Weinrauch Rechtsanwälte GmbH jederzeit zur Verfügung.

(Oktober 2026)

Infos: <https://weinrauch-rechtsanwaelte.at>

Fehring



M kanzlei@anwaltei.at

T +43 3155 20 994

F +43 3155 20 994 150

A Hauptplatz 9 | 8350 Fehring